

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 04. März 2022

Nr. 09

Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	21
--	----

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 03. März 2022

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

- (1) ¹Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

- (1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, einschließlich des ausgefüllten Formblattes zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 3. eine Beschreibung der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, aus der sich deren Studieninhalte und Lernziele ergeben z.B. in Form von entsprechenden Auszügen aus Modulhandbüchern, einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule oder einem vergleichbaren Dokument,
 4. ggfs. Nachweis des digitalen Mastertests Mechatronik der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V.,
 5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche

Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,

6. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und
7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

¹Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Mechatronik und Informationstechnik abschließt.

¹In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ²Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

¹Der Bewerbung ist

- (a) eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) und
- (b) eine Übersicht aller noch nicht nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsdatums und des Nachweises der Prüfungsanmeldung beizulegen.

§ 4 Zugangskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzen die KIT-Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie die KIT-Fakultät für Maschinenbau eine gemeinsame Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals davon einer/einem Professor/in besteht. ²Mindestens ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Zugangskommission berichtet den KIT-Fakultätsräten nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik sind:
 1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Mechatronik und Informationstechnik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. ²Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;

³Bewerber/innen, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule des europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area - EHEA) gemäß Anlage 1 absolviert haben, müssen den Nachweis des digitalen Mastertests Mechatronik der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. mit mindestens 51% richtig gelöster Aufgaben in beiden Teilen des Tests erbringen. ⁴Bewerber*innen müssen nachweisen, dass die Hochschule, an der sie den Bachelorabschluss erworben haben, das ECTS verwendet, Mobilität für Studierende und Lehrende ermöglicht und ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügt, welches durch eine Mitgliedseinrichtung der von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) zertifiziert wurde.

¹Für den Fall, dass ein Testzentrum aufgrund der Auswirkungen einer Pandemie am geplanten Prüfungstermin geschlossen sein sollte, entfällt das Erfordernis, den Test nachzuweisen; Nr. 2 findet dann Anwendung;

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den folgenden Bereichen, wobei die erworbenen Fähigkeiten nach Maßgabe der Lernziele und Inhalte den entsprechenden Modulen im aktuellen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Mechatronik und Informationstechnik am KIT gleichwertig sind:
 - a. mindestens 8 Leistungspunkte in Grundlagen der Elektrotechnik
 - b. mindestens 4 Leistungspunkte in Technischer Mechanik
 - c. mindestens 21 Leistungspunkte in Höherer Mathematik (darin muss enthalten sein: Laplacetransformation, mehrdimensionale Analysis, Gebietsintegral, Vektoranalysis, partielle Differentialgleichungen, Fouriertheorie, Stochastik)
 - d. mindestens 6 Leistungspunkte in Regelungstechnik (darin muss enthalten sein: Untersuchung von zeitkontinuierlichen und -diskreten Signalen, Regelkreisglieder, Analyse von Regelkreisen, Reglerentwurfsverfahren für Eingrößensysteme)

¹Der Nachweis entfällt für Bewerber/innen, die den Nachweis eines erfolgreich abgelegten digitalen Mastertests Mechatronik der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. gemäß Nr. 1 erbracht haben.

3. dass im Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
 4. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und die Gleichwertigkeit der Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Mechatronik und Informationstechnik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mechatronik und Informationstechnik. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Immatrikulationsentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.

- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- ¹Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. ³Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁴Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (3) ¹Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mechatronik und Informationstechnik vom 28. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 65 vom 28. November 2018) außer Kraft.

Karlsruhe, 03. März 2022

gez. Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)

Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

Mitglieder des Europäischen Hochschulraums (European Higher Education Area - EHEA)¹

Albanien

Andorra

Armenien

Aserbajdschan

Belgien

Bosnien und Herzegowina

Bulgarien

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Georgien

Griechenland

Heiliger Stuhl

Italien

Kasachstan

Kroatien

Lettland

Liechtenstein

Litauen

Luxemburg

Malta

Moldawien

Montenegro

Niederlande

Norwegen

Nordmazedonien

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Russland

¹ vgl. www.ehea.info

San Marino
Serbien
Slowakei
Slowenien
Spanien
Schweden
Schweiz
Türkei
Ukraine
Vereinigtes Königreich
Schottland
Tschechien
Weißrussland
Zypern